

Satzung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sinzig

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Rheinland-Pfalz, Kreisverband Ahrweiler, Ortsverband Sinzig

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Organisation.....	1
§ 2 Grundsätze und Ziele.....	1
§ 3 Sitz des Ortsverbandes.....	1
§ 4 Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Organe.....	2
§ 6 Mitgliederversammlung.....	2
§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	3
§ 8 Vorstand.....	3
§ 9 Ordnungsmaßnahmen.....	4
§ 10 Abschluss von Rechtsgeschäften.....	4
§ 11 Haftung und Schulden.....	4
§ 12 Kassen- und Beitragsordnung.....	4

§ 1 Name und Organisation

Der Ortsverband führt den Namen "BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Ortsverband Sinzig". Die Kurzbezeichnung lautet "GRÜNE, OV Sinzig".

Er ist ein Ortsverband im Kreisverband Ahrweiler, im Landesverband Rheinland-Pfalz der Bundespartei „BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN“.

§ 2 Grundsätze und Ziele

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN streben eine ökologisch fundierte Gesellschaft im Rahmen des Grundgesetzes an. Sie sind konfessionell unabhängig. Unverzichtbarer Grundsatz der Partei ist es, für höchstmöglichen Lebensschutz unter den Leitlinien **ökologisch, sozial, basisdemokratisch und gewaltfrei** zum Wohle der Allgemeinheit zu wirken.

Tätigkeitsbereich des Ortsverbandes ist der Verwaltungsbereich der Stadt Sinzig.

§ 3 Sitz des Ortsverbandes

Sitz des Ortsverbandes Sinzig ist die Stadt Sinzig. Als Postadresse wird die jeweilige Adresse des/der Sprecher/In des Ortsverbandes genutzt.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Ortsverbandes können natürliche Personen werden, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und ihren ersten oder zweiten Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben. Die Zugehörigkeit zu einer anderen Partei oder einer mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppe ist nicht zulässig. Über die Aufnahme entscheiden die Sprecher des Ortsverbandes im Konsens.

Gegen eine Zurückweisung kann die/der Bewerber/in bei der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die/Der Antragsteller/in ist anzuhören. Die Zurückweisung durch den geschäftsführenden Vorstand ist der/dem Bewerber/in gegenüber schriftlich zu begründen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber der/dem Antragsteller/in. Bei der Annahme durch die Sprecher des OV's beginnt die Mitgliedschaft mit dem Datum der Beitrittserklärung.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den Sprechern des Ortsverbandes.

Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erhebliche Grundsätze bzw. die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Das auszuschließende Mitglied hat hier ein Anhörungsrecht. Außerdem bleibt ihm die Anrufung des Schiedsgerichtes des Landesverbandes gemäß § 5 der Landessatzung unbenommen.

§ 5 Organe

Die Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und zwei Sprecher/Innen. Falls dies von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, kann ein erweiterter Vorstand gegründet werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Ortsverbandsmitgliederversammlung (kurz OVMV) besteht aus den ordnungsgemäß geladenen und erschienenen Mitgliedern. Die Sprecher berufen die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich - sofern eine Mailadresse vorhanden ist per E-Mail - unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin. Sofern Mitgliederversammlungen regelmäßig monatlich abgehalten werden, beträgt die Ladungsfrist eine Woche.

Die Mitgliederversammlung soll monatlich einmal, mindestens aber einmal jährlich einberufen werden. Jedes ordnungsgemäß eingeladene und erschienene Mitglied hat eine Stimme. Die Sprecher des OV's haben auch dann eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

Anträge zur Tagesordnung sollen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bei einem der Sprecher des OV's eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierbei mit einfacher Mehrheit über die Annahme. Anträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl der Sprecher des Ortsverbandes.
2. Wahl eines erweiterten Vorstandes, falls die OVMV dies beschließt.
3. Beschlussfassung über alle den Ortsverband betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (Programm und Satzung sowie deren Änderung, Anträge von Mitgliedern, Beitragshöhe, Aufstellung von Delegierten und Wahlkandidaten).
4. Entgegennahme von Rechenschaftsberichten und Entlastung der Sprecher des OV's.
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Ortsverbandes.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Die Auflösung des Ortsverbandes erfordert eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Ortsverbandes.

Die Sprecher des OV's und die Mitglieder eines erweiterten Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Die Wahlen erfolgen geheim und in getrennten Wahlvorgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl.

Die Beschlüsse, der Verlauf und der Inhalt der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und durch die Sprecher zu beurkunden.

§ 8 Vorstand, erweiterter Vorstand und Gesamtvorstand

Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand (den Sprechern) und einem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Ortsverband nach außen. Der erweiterte Vorstand vertritt den Ortsverband nach innen.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei Personen

- eine Sprecherin und ein Sprecher, die gleichberechtigt sind,

Der Ortsverband führt keine eigene Kasse. Damit entfällt die Notwendigkeit für eine Schatzmeisterin/ einen Schatzmeister.

Der Vorstand kann neben den Sprechern weitere Beisitzer mit zugeordneten Funktionen enthalten (z.B. Pressesprecher, Sozial Networks, etc.) und je einen Vertreter der sechs Ortsteile. Diese Personen bilden den erweiterten Vorstand. Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand bilden zusammen den Gesamtvorstand.

Vorstandssitzungen sind offen für alle Mitglieder des OV's.

Misstrauensanträge gegenüber dem Gesamtvorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern sind nur auf Mitgliederversammlungen zulässig. Vorstandsmitglieder können auf Mitgliederversammlungen jederzeit mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden abgewählt werden, jedoch nicht auf Grund eines Dringlichkeitsantrags.

Der geschäftsführende Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes gebunden.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

Gegen Mitglieder sind folgende Ordnungsmaßnahmen durch die Mitgliederversammlung zulässig:

1. Verwarnung
2. Amtsenthebung
3. Ausschluss

Es gelten die Sofortmaßnahmen des Parteiengesetzes.

§ 10 Abschluss von Rechtsgeschäften

Rechtsgeschäfte für den Ortsverband darf nur der geschäftsführende Vorstand abschließen.

§ 11 Kassen- und Beitragsordnung

Es gilt die Kassen- und Beitragsordnung des Kreisverbandes Ahrweiler.

Beschlossen und in Kraft getreten am 29. April 2026 auf der Mitgliederversammlung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Sinzig in Sinzig.